



Gemeindeamt Popping

4070 Popping 13

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@popping.ooe.gv.at

homepage: <http://www.popping.at>

Popping, 15. Jänner 2024
Bearbeiterin: Alexandra Niedermayr
Zeichen: Verk05-222/02 2024

Straßenpolizeiliche Bewilligung Glatzhofer & Co Ges.m.b.H.

Verordnung

der Gemeinde Popping, womit auf den Straßen bzw. Straßenteilstücken im Gemeindegebiet von Popping nachstehende Verkehrsanordnungen getroffen werden.

Aufgrund der §§ 43, 44 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. in Zusammenhang mit § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2014 wird verordnet:

§ 1

Auf den Straßen bzw. Straßenteilstücken im Gemeindegebiet von Popping, die infolge von Arbeiten an und neben den Fahrbahnen nicht befahren werden können, werden folgende Anordnungen getroffen:

- a) Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 StVO 1960 idgF. in Entsprechung lit a, Ziff. 1) ggf. mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle“ (§ 54 StVO 1960 idgF.)
- b) "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960 idgF.) im Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle, sowie bis 50 m nach der Baustelle

in der Zeit von 15. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

zur Durchführung von vom RHV Eferding bzw WV Eferding u. Umgebung beauftragte Wasserleitungsarbeiten, welche verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten wie Grabungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von Kanal- und Wasserleitungsanschlüssen mit dazugehörigen Fräs- und Asphaltierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbahn unter bestimmten Auflagen gestattet. Die Gültigkeit erstreckt sich jeweils nur auf die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der in § 1 angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt für o.a. Dauer in Kraft.




Mario Hermüller
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.01.2024

Abgenommen am: